



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Stadtverwaltung  
- Standesamt -

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]  
15. Mai 2019

Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Postanschrift:  
90343 Nürnberg

Fax +49 911 943-17798

bearbeitet von:

[REDACTED]

[REDACTED]

Zentrale-Ansprechstelle  
@bamf.bund.de

www.bamf.de

### Beschaffung von Nationalpässen im Rahmen von Geburtsbeurkundungen und Eheanmeldungen

Ihr Schreiben vom 26. April 2019

[REDACTED]

Nürnberg, den 10.05.2019

Seite 1 von 2

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. April 2019 in welchem Sie sich auf die Regelung des § 72 AsylG, insbesondere auf die „Freiwilligkeit“ im Zusammenhang mit der Beschaffung von Nationalpässen im Rahmen von Geburtsbeurkundungen und Eheanmeldungen beziehen.

Gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG erlischt die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn der Ausländer sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 02.12.1991 - 9 C 126.90; Urteil vom 27.07.2017 - 1 C 28/16) führt die Annahme oder Verlängerung des Nationalpasses jedoch nicht in jedem Fall ohne Weiteres zum Erlöschen der Rechtsstellung. Vielmehr muss die Vornahme dieser Handlung objektiv als eine Unterschutzstellung zu werten sein. Einer Passausstellung oder -verlängerung kommt somit lediglich eine Indizwirkung zu, dass sich der Betreffende wieder unter den Schutz seines Heimatstaates stellen will. Der äußere Geschehensablauf kann jedoch dieser Indizwirkung entgegenstehen.



Seite 2 von 2

Hierzu ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen. Lassen sich aus dem Verhalten des Asylberechtigten Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass mit der Passerteilung keine Wiedererlangung des vollen diplomatischen Schutzes bezweckt war, fehlt es an dieser weiteren subjektiven Voraussetzung für das Erlöschen der Rechtsstellung. So kann die bloße Inanspruchnahme einer Dienstleistung der Auslandsvertretung des Heimatstaates zur Überwindung bürokratischer Hindernisse für Amtshandlungen von Behörden der Bundesrepublik Deutschland nicht ausreichend sein, um den Rechtsverlust herbeizuführen.

Demnach wird von einer freiwilligen Unterschutzstellung im Sinne einer dauerhaften Wiederherstellung der rechtlichen Beziehungen zu dem Heimatstaat in der Regel nicht auszugehen sein, wenn die Annahme eines Nationalpasses allein dazu dient, Amtshandlungen wie etwa eine Eheschließung von Behörden der Bundesrepublik Deutschland vornehmen zu lassen oder vorzubereiten.

Darüber hinaus sei angemerkt, dass die Erlöschensregelung des § 72 Abs. 1 AsylG - seit Ablauf der Umsetzungsfrist aufgrund der europarechtskonformen unmittelbaren innerstaatlichen Wirkung des Art. 45 Abs. 5 der Richtlinie 2013/32/ EU des Rates vom 26.06.2013 - nur noch in Nr. 3 (Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit) und Nr. 4 (Verzicht) greifen kann.

In den übrigen Fällen kann der Schutzstatus nur noch durch ein Widerrufsverfahren entzogen werden.

Das bedeutet, dass für die Fälle des § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG kein Erlöschen - kraft Gesetzes - angenommen werden kann, sondern bei entsprechenden Hinweisen eine Prüfung im Rahmen eines Widerrufsverfahrens nach § 73 AsylG erfolgen kann.

Soweit dabei aber Behörden Leistungen von der Vorlage von Dokumenten abhängig machen und den Ausländer dazu auffordern, sich diese Dokumente über die Botschaft zu beschaffen, wird aus den oben genannten Gründen von einer Freiwilligkeit nicht auszugehen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag